

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.04.2024

Geschäftszahl

Ra 2022/11/0014

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2015/04/0084 E 23. November 2016 RS 1

Stammrechtssatz

Die Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichtes unterliegt nur in beschränktem Maße, nämlich nur hinsichtlich ihrer Schlüssigkeit, nicht aber hinsichtlich ihrer Richtigkeit, einer Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof (Hinweis E vom 27. Jänner 2016, Ra 2015/03/0068).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2022110014.L06